

Zitat

Eine Zeitschrift berichtet unter der Überschrift »Gelobt sei, wer rechtzeitig geht« über ein »skandalöses« Buch eines Rundfunkjournalisten. Dieser sei Esoteriker (»Keinem fällt auf, dass es darunter spukt«) und verarbeite seine spiritistischen Plauderstündchen zu Büchern. Sein neuestes Buch enthalte Sätze, »mit denen verglichen sich jeder neonazistischer Glaubenssatz wie ein liberales Credo ausnimmt«. Die Zeitschrift zitiert aus dem Buch und stellt fest, »weder hat ihn sein Sender fristlos gefeuert, noch wurde er von einem Gericht wegen Aufrufs zum Rassenhass belangt«. U. a. enthalte das Buch auch eine gegen einen verstorbenen Rundfunkkollegen gerichtete Äußerung: »Glaubt mir, ... blieb zu lange!« Der Buchautor sieht Tatsachen und Meinungen in dem Beitrag in unzulässiger Weise polemisch vermengt und beschwert sich beim Deutschen Presserat. (1990)

Der Deutsche Presserat kann aus dem mit der Beschwerde Erhobenen Vorwurf eine Verletzung publizistischer Grundsätze nicht herleiten. Der Autor bemängelt, Zitate aus seinem Buch seien aus dem Zusammenhang gerissen und ohne die notwendigen Erklärungen wiedergegeben worden. Er legt aber nicht dar, welches Buch-Zitat im einzelnen aus dem Zusammenhang gerissen und verfälscht worden ist. Es ist nicht Aufgabe des Presserats, den Originaltext mit der Veröffentlichung in der Zeitschrift zu vergleichen. Mangels einer schlüssigen Darlegung kann über den Beschwerdevorwurf nicht entschieden werden. (B 32/90)

Aktenzeichen:B 32/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet